

## **Vergabereglement der Stiftung Schweizer Volkskultur**

Die Stiftung Schweizer Volkskultur nahm 2012 ihre Tätigkeit auf. Sie ist eine gemeinnützige, steuerbefreite Stiftung für Vergabungen in der Regel bis CHF 5'000.- pro Antrag. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen beschliessen.

Die Stiftung Schweizer Volkskultur unterstützt Projekte. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

Die Stiftung Schweizer Volkskultur betreibt weder Sponsoring noch schliesst sie Partnerschaften ab. Finanzielle Unterstützungen werden ausschliesslich für Projekte gesprochen, Betriebsbeiträge sind ausgeschlossen.

Die Stiftung Schweizer Volkskultur gewährt finanzielle Unterstützung für Projekte, die der Ausrichtung und den Richtlinien der Stiftung entsprechen und eine erkennbare Breitenwirkung erzielen; die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Bereichen zuzuordnen sein:

- Volkstanz
- Volkslied
- Tracht
- Volksmusik
- Volkstheater
- Jodel
- Dialekt

Die Stiftung Schweizer Volkskultur kann unter anderem Beiträge vergeben an:

- Publikationsprojekte
- Repräsentationsauftritte
- Projekte im Kinder-/Jugendbereich
- Ausstellungen

Keine Beiträge vergibt die Stiftung Schweizer Volkskultur für:

- Projekte und Anlässe mit einem kommerziellen Hintergrund
- Veranstaltungen mit Werbecharakter
- Vereinsreisen
- Stipendien
- Benefizkonzerte
- Wettbewerbe
- Ankauf von Instrumenten
- Betriebskosten von öffentlichen und privaten Musikschulen
- Nachträgliche Defizitdeckung bereits durchgeführter Projekte
- CD-Produktionen

Gesuche müssen per Post zugestellt werden und Folgendes enthalten:

- Name, Adresse, Mail, Telefon des Gesuchstellers
- Begleitbrief
- Projektbeschreibung
- Projektbudget
- Finanzierungsplan
- Jahresrechnung, Bilanz und Jahresbericht
- Liste der weiteren angefragten Institutionen und bereits erfolgter Zusagen

Gesuche werden laufend bearbeitet; es gelten die auf der Internetseite terminlichen Verbindlichkeiten.

Der bewilligte Beitrag kann angefordert werden, sobald die Realisierung eines Projekts definitiv beschlossen ist oder eine Schlussrechnung vorgelegt werden kann.

Das Logo der Stiftung Schweizer Volkskultur darf nur dann verwendet werden, wenn die Stiftung einen Beitrag gesprochen hat. Die entsprechende Verwendung ist nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle zulässig.

Gesuche gehen an:  
Stiftung Schweizer Volkskultur  
Postfach  
8608 Bubikon

## Stiftung Schweizer Volkskultur

Zürich, 21. November 2018

Zürich, 21. November 2018

Hansruedi Spichiger  
Präsident

Johannes Schmid-Kunz  
Geschäftsführer